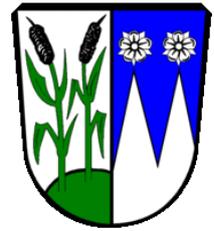


GEMEINDE HORGAU

Landkreis Augsburg



Bebauungsplan „Rothaupark“

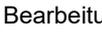
BEGRÜNDUNG & UMWELTBERICHT

Fassung vom 14.09.2017

OPLA

**Bürogemeinschaft für
Ortsplanung & Stadtentwicklung**

Architekten und Stadtplaner
Schaezlerstraße 38, 86152 Augsburg

 Tel: 0821 / 508 93 78 0
 Fax: 0821 / 508 93 78 52
 Mail: info@opla-augsburg.de
 I-net: www.opla-d.de

Bearbeitung: Alexandra Koller

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass der Planung	4
2	Beschreibung des Planbereichs	4
2.1	Räumlicher Geltungsbereich	4
2.2	Lage und bestehende Strukturen im Umfeld	4
2.3	Bestandssituation	4
2.4	Topografie und Vegetation.....	5
3	Planungsrechtliche Ausgangssituation	5
3.1	Darstellung im Flächennutzungsplan	5
3.2	Rechtsverbindliche Bebauungspläne	6
4	Übergeordnete Planungen	7
4.1	Landesentwicklungsprogramm Bayern 2013 (LEP).....	7
4.2	Regionalplan der Region Augsburg (9)	7
5	Ziel der Planung und Planungskonzept	8
6	Begründung der textlichen Festsetzungen	10
7	Umweltbericht	11
7.1	Einleitung	11
7.1.1	Kurzdarstellung der Inhalte und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans	11
7.1.2	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihrer Berücksichtigung.....	11
7.2	Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung	12
7.2.1	Schutzgut Klima und Lufthygiene	12
7.2.2	Schutzgut Boden	13
7.2.3	Schutzgut Wasser	13
7.2.4	Schutzgut Tiere, Pflanzen und Lebensräume.....	14
7.2.5	Schutzgut Landschaft	15
7.2.6	Schutzgut Mensch (Immissionen)	15
7.2.7	Schutzgut Mensch (Erholung).....	16
7.2.8	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	16
7.2.9	Wechselwirkungen der Schutzgüter	17
7.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“)	17
7.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen durch Aufstellung des Bebauungsplanes	17
7.4.1	Vermeidung und Verringerung	18
7.4.2	Ermittlung des neu zu erbringenden Ausgleichsbedarfs.....	18
7.4.3	Nachweis der Ausgleichsfläche.....	19
7.4.4	Alternative Planungsmöglichkeiten	20
7.5	Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken	20

7.6	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	20
7.7	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	20
8	Ver- und Entsorgung	21
8.1	Wasserversorgung und Abwasserentsorgung	21
8.2	Niederschlagswasserbehandlung	21
8.3	Stromversorgung	21
8.4	Erdgas	21
8.5	Abfallentsorgung.....	21
9	Kultur- und Sachgüter	22
10	Altlasten	22
11	Flächenstatistik.....	22

1 ANLASS DER PLANUNG

Aus der Dorferneuerung der Gemeinde Horgau ist der Rothaupark als zentrale Einzelmaßnahme hervorgegangen. Der Begriff „Rothaupark“ ist ein Ergebnis aus dem Bürgerprozess und wird daher im vorliegenden Bauleitplanverfahren weitergeführt.

Anlass der Planung ist die Stärkung der ortsnahe Erholung sowie die Öffnung und Erlebbarkeit der Roth als landschaftsprägendes Element in der Gemeinde. Der geplante Standort befindet sich im Außenbereich. Ein siedlungsstruktureller Anschluss des Vorhabens besteht lediglich nach Norden. Der Gewässerausbau der Roth, als eine geplante gestalterische Maßnahme, greift in die vorhandene Kulturlandschaft ein und verändert diese. Um diesen Eingriff städtebaulich zu regeln und verkehrliche, grünordnerische und wasserrechtliche Belange zu berücksichtigen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes gemäß § 1 Abs. 3 BauGB erforderlich.

2 BESCHREIBUNG DES PLANBEREICHES

2.1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes (Plangebiet) ergibt sich aus der Planzeichnung. Er umfasst die Grundstücke mit den Fl.Nrn. 17 (TF), 62 (TF), 62/1 (TF), 167 (TF), 172, 173/1 (TF), 1097 (TF), 1098 (TF) und 1099 Gemarkung Horgau mit einer Flächengröße von insgesamt 39.264 m² (ca. 3,9 ha). Innerhalb des Plangebietes befinden sich die mit Aufstellung des Bebauungsplanes erforderliche Ausgleichsfläche.

2.2 Lage und bestehende Strukturen im Umfeld

Das Plangebiet liegt am Hauptort Horgau zwischen der Hauptstraße im Norden und der Schloßstraße im Süden und wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch die Kirche einschließlich der angrenzenden Friedhofsfläche,
- Im Westen, Osten und Süden durch landwirtschaftliche Nutzflächen und z.T. landwirtschaftlichen Nebengebäuden im Nordwesten

2.3 Bestandssituation

Durch das Plangebiet fließen die Gewässer Roth und Reichsgraben. Beides Gewässer III. Ordnung. Der Reichsgraben mündet innerhalb des Plangebietes als verrohrter Graben in die Roth.

Unmittelbar südlich und östlich an die Kirche anschließend befinden sich Parkplatzflächen. Diese können über den Martinsplatz sowie die Straße Brachflecken im Osten an- und abgefahren werden. Zudem befindet sich nördlich der Roth der Bürgergarten der Gemeinde Horgau. Neben einem Barfußpfad und einem Insektenhotel wird das bestehende Pavillon gern als Treffpunkt genutzt. Der vorhandene Teich stellt einen wichtigen Lebensraum für Amphibien und Libellen dar. Unmittelbar daran angrenzend befindet sich eine Feuchtwiese.

Entlang der westlichen Grenze des Plangebietes verläuft ein Weg. Von diesem ausgehend kann die Roth mittels einer Fußgängerbrücke überquert werden. Südlich der Roth wird die Wegeverbindung über landwirtschaftliche Anwandwege

fortgesetzt. Diese verlaufen zum einen uferbegleitend der Roth und stellen zum anderen eine wichtige Wegeverbindung zwischen der Schloßstraße im Süden und dem Ortszentrum (Martinsplatz) mit den Nutzungen Kirche, Rathaus und Grundschule im Norden dar. Die Roth weist uferbegleitend Gehölzstrukturen auf. Ausgehend von der Hauptstraße im Westen bis zur bestehenden Fußgängerbrücke ist eine geschlossene Gehölzstruktur vorhanden. Weiter in Richtung Osten folgen abschnittsweise uferbegleitende Gehölzgruppen. Die landwirtschaftliche Fläche südlich der Roth unterliegt einer intensiven Schnittnutzung.

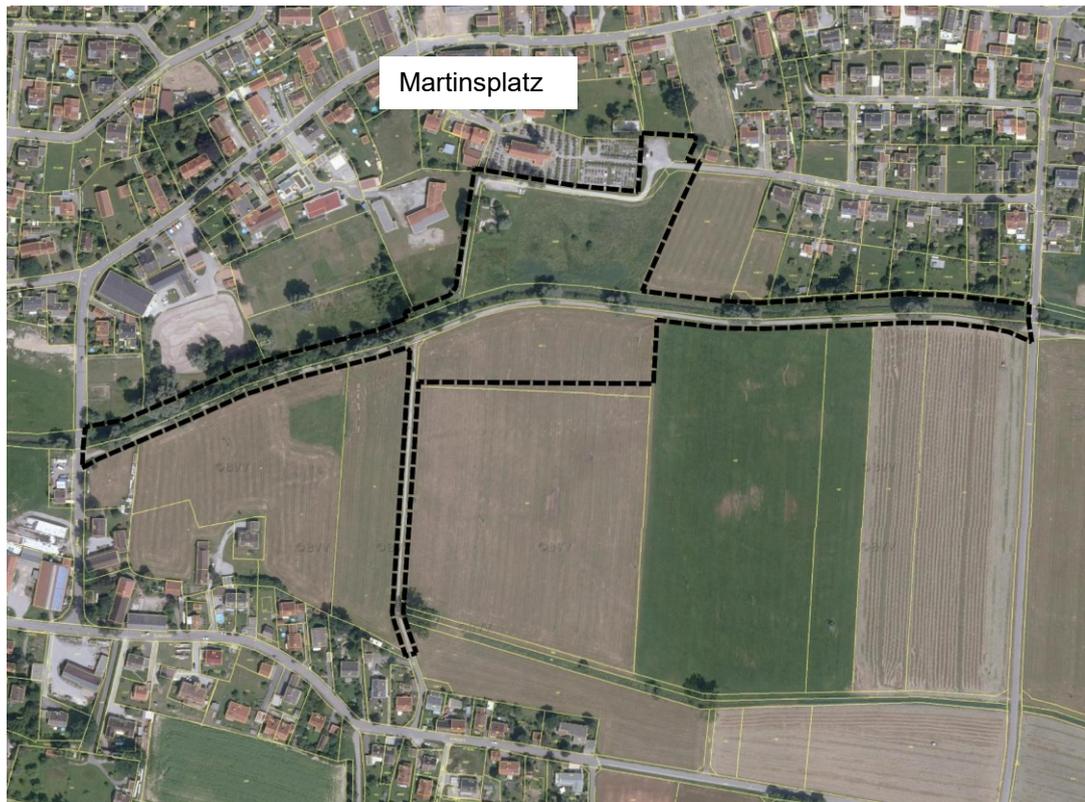


Abb. 1 Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Rothaupark“
Luftbild, o. Maßstab (Digitales Orthophoto © 2016 Bayerische Vermessungsverwaltung)

2.4 Topografie und Vegetation

Das Gelände ist bis auf das Flussbett der Roth nahezu eben. Der im Plangebiet vorhandene Gehölzbestand uferbegleitend der Roth sowie im Bereich des Bürgergartens bleibt weitgehend aufrechterhalten und wird als zu erhalten festgesetzt. Um Sichtbezüge zur Roth zu schaffen, wird lediglich der geschlossene Gehölzbestand westlich der bestehenden Fußgängerbrücke durch punktuellen Entfernen von Strauchunterwuchs ausgelichtet. Die Feuchtwiese nördlich der Roth wird zur Realisierung der Gewässerschleife zurückgenommen und die verbleibende Fläche als zu erhalten festgesetzt.

3 PLANUNGSRECHTLICHE AUSGANGSSITUATION

3.1 Darstellung im Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Horgau folgen nördlich und südlich der Roth Flächen für die Landwirtschaft. Im Nordosten des Plangebietes

befindet sich eine öffentliche Parkplatzfläche im direkten Anschluss an die Kirche und an die Grünfläche mit der Zweckbestimmung Friedhof. Die Wegeverbindung uferbegleitend der Roth, zwischen der Hauptstraße im Westen und der bestehenden Fußgängerbrücke sowie die Wegeverbindung zwischen der Schloßstraße im Süden und dem Martinsplatz im Norden werden als Fuß- und Wanderwege gekennzeichnet. Darüber hinaus verlaufen im Plangebiet 20-kV-Freileitungen.

Nachdem der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Horgau für das Plangebiet eine divergente Nutzung aufweist, wird dieser gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im sogenannten Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans geändert. In diesem wird nach Durchführung des Änderungsverfahrens die im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten Flächen für die Landwirtschaft in eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage überführt.

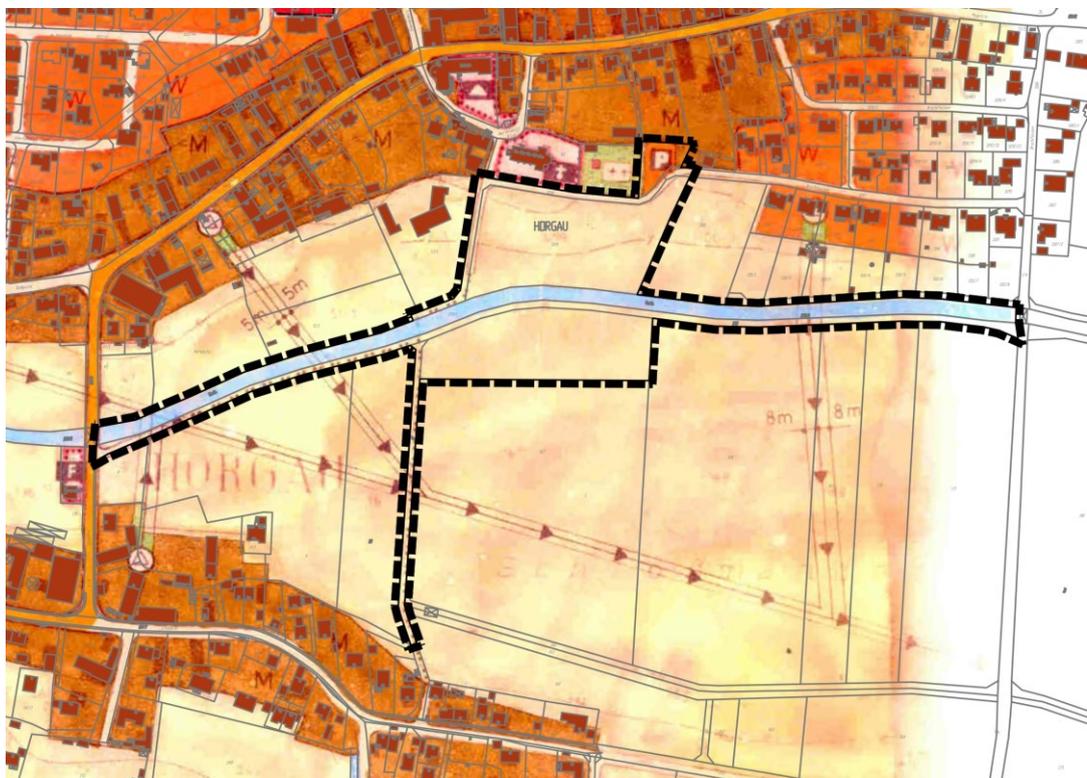


Abb. 2 Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Horgau mit dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Rothaupark“, o. Maßstab

3.2 Rechtsverbindliche Bebauungspläne

Innerhalb des Plangebietes liegen keine rechtsverbindlichen Bebauungspläne vor. Westlich an das Plangebiet angrenzend folgt der Bebauungsplan „Südlich der Hauptstraße - West“ (In Kraft getreten am 01.06.2001). Dieser grenzt entlang der östlichen und südlichen Grundstücksgrenze der Fl.Nr. 53/1 Gemarkung Horgau unmittelbar an den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Rothaupark“ an. Direkt auf der Grundstücksgrenze verläuft eine Einfriedung, welche mit Aufstellung des Bebauungsplanes „Rothaupark“ ihre bauplanungsrechtliche Zulässigkeit erhält. Eine direkte Betroffenheit des Bebauungsplanes „Südlich der Hauptstraße - West“ ist damit nicht zu befürchten. Weitere rechtsverbindliche Bebauungspläne grenzen an das Plangebiet nicht an.

4 ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes „Rothaupark“ sind für die Gemeinde Horgau in Bezug auf die Ortsentwicklung und Landschaftsplanung insbesondere folgenden Ziele (Z) und Grundsätze (G) des Landesentwicklungsprogramms Bayern 2013 (LEP) und des Regionalplans der Region Augsburg (9) zu beachten:

4.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern 2013 (LEP)

Die Gemeinde Horgau wird durch das Landesentwicklungsprogramm Bayern - Anhang 2 'Strukturkarte' - als Allgemein ländlicher Raum, angrenzend an den Verdichtungsraum Augsburg, definiert.

- Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden (7.1.1 (G));
- Ökologisch bedeutsame Naturräume sollen erhalten und entwickelt werden. Insbesondere sollen Gewässer erhalten und renaturiert werden, geeignete Gebiete wieder ihrer natürlichen Dynamik überlassen und ökologisch wertvolle Grünlandbereiche erhalten und vermehrt werden (7.1.5 (G));
- Es soll darauf hingewirkt werden, dass das Wasser seine Funktionen im Naturhaushalt auf Dauer erfüllen kann (7.2.1 (G));
- Die Risiken durch Hochwasser sollen soweit als möglich verringert werden. Hierzu sollen die natürliche Rückhalte- und Speicherfähigkeit der Landschaft erhalten und verbessert, Rückhalteräume an Gewässern freigehalten sowie Siedlungen vor einem hundertjährigen Hochwasser geschützt werden (7.2.5 (G)).



Abb. 3 Ausschnitt aus dem Landesentwicklungsprogramm Bayern 2013 (LEP), o. Maßstab

4.2 Regionalplan der Region Augsburg (9)

Die Gemeinde Horgau liegt laut dem Regionalplan der Region Augsburg (9), Karte 1 'Raumstruktur' - im ländlichen Teilraum im Umfeld des große Verdichtungsraumes Augsburg. Darüber hinaus liegt die Gemeinde an einer Entwicklungsachse von überregionaler Bedeutung.

- Die Wassererosion soll auch in hochwassergefährdeten Flusstälern, insbesondere von [...] Roth [...] entgegengewirkt werden (B I 1.4 (Z));

- Auf die Entwicklung eines Biotopverbundsystems soll insbesondere in den Iller-Lech-Schotterplatten [...] durch Verknüpfung bestehender Feucht- und Trockenbiotope und deren Neuschaffung [...] hingewirkt werden (B I 2.3.2 (Z));
- Es ist anzustreben, dass der Naturpark „Augsburg-Westliche Wälder“ in seinen [...] Funktionen erhalten und gesichert wird [...] (B I 2.4 (G)).

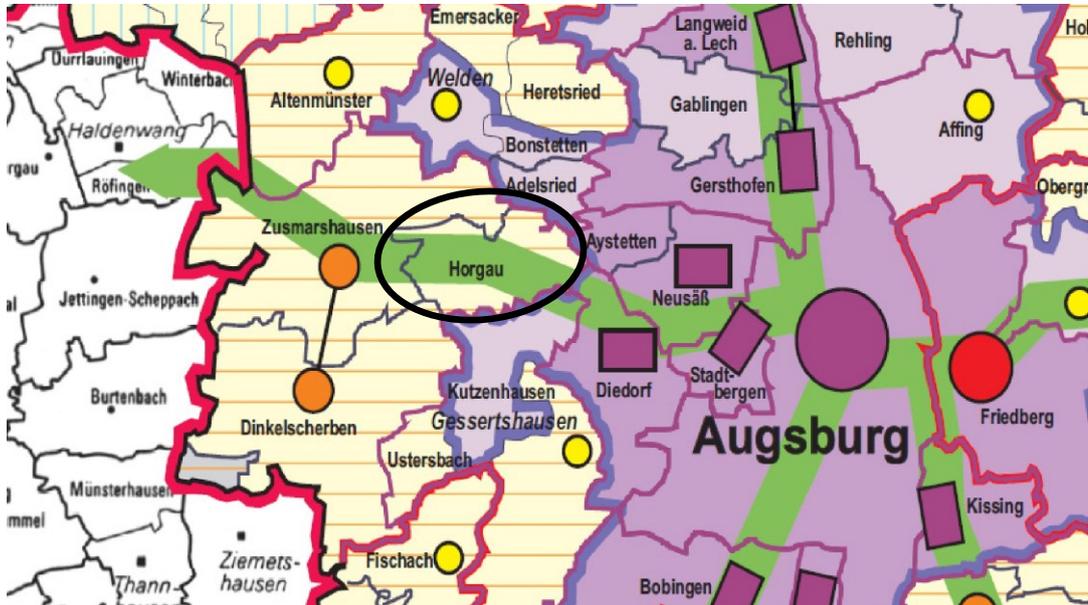


Abb. 4 Ausschnitt aus dem Regionalplan der Region Augsburg (9), o. Maßstab

5 ZIEL DER PLANUNG UND PLANUNGSKONZEPT

Ziel der Planung ist die Stärkung des Naherholungsangebotes in der Gemeinde Horgau. Es soll die Erlebbarkeit und Zugänglichkeit der Roth in direkter Anbindung an das Ortszentrum (Martinsplatz) unter Berücksichtigung naturnaher, landschafts-ökologischer und hochwasserschutztechnischer Gesichtspunkte gestärkt werden. Entsprechend der vorhandenen und geplanten Nutzungen wird für das Plangebiet eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage („Rothaupark“) festgesetzt.

Hierzu wird eine neue Gewässerschleife angelegt und damit der Gewässerverlauf der Roth verändert. Der Gewässerverlauf wird so gestaltet, dass der Niedrigwasserabfluss ausschließlich über den neu angelegten Gewässerarm erfolgt. Der bestehende Gewässerverlauf bleibt erhalten und dient bei Hochwasser zudem als Strömungsabfluss. Nachteilige Auswirkungen auf Dritte sind damit nicht zu erwarten. Durch die Gewässerschleife entsteht eine neue Insel („Rothinsel“), welche für Fußgänger zugänglich ist. Angedacht ist hier beispielsweise die Ausführung von Trittsteinen im Wasser. Auch soll ein barrierefreier Zugang zur Rothinsel geschaffen werden. Um die Naherholung zu stärken sind im Plangebiet verschiedene Sitzmöglichkeiten, wie Sitzbänke und Sitzstufen zum Wasser, welche die Aufenthaltsqualität erhöhen, zulässig. Darüber hinaus ist innerhalb des Bürgergartens, als auch innerhalb der Fläche für Spielanlagen je ein Pavillon mit einer maximalen Grundfläche von 150 m² und einer maximalen Gesamthöhe von 4,50 m zulässig. Damit erhält das bestehende Pavillon im Bürgergarten seine

bauplanungsrechtliche Zulässigkeit. Gleichzeitig sind Ersatzbauten möglich. Auch eine Kneippanlage und Geräte zur Förderung der Geschicklichkeit und der sportlichen Aktivität sind zugelassen. Um die offenen Wiesenflächen zu schützen wird empfohlen die Geräte entlang der Wegeverbindungen bzw. im Bereich des Bürgergartens und der Fläche für Spielanlagen anzuordnen. Des Weiteren sind Infotafeln, beispielsweise zu den Themen Leben am und im Wasser, Gewässerökologie und -dynamik zulässig. Die zentrale Wegeverbindung von Norden nach Süden wird bereits abends beleuchtet. Die Beleuchtung erfolgt sensorgesteuert mittels Bewegungsmelder und wird auf 10 % der Lichtstärke gedimmt. Im Zuge der Planung ist nun eine Erweiterung des vorhandenen Beleuchtungskonzeptes im Bereich der Stellplatzflächen im Norden des Plangebietes vorgesehen. Als bauliche Anlage ist eine öffentliche WC-Anlage im Bereich der ausgewiesenen Parkplatzflächen südlich der Kirche zugelassen. Diese soll zukünftig sowohl den Besuchern der Parkanlage, als auch Kirchenbesuchern dienen. Das Spielangebot für Kinder wird durch die Ausweisung einer Fläche für Spielanlagen südlich der Roth gestärkt. Um das Thema Wasser auch innerhalb der Fläche für Spielanlagen wieder aufzugreifen ist hier eine Wasserspielfläche zugelassen. Die Wasserzu- und -abfuhr erfolgt über die Roth. Damit ist ein stetiger Wasseraustausch geboten.

Der vorhandene Gehölzbestand uferbegleitend der Roth sowie im Bereich des Bürgergartens wird weitgehend erhalten. Lediglich der uferbegleitende Gehölzbestand westlich der bestehenden Fußgängerbrücke wird durch punktuellen Entfernungen von Strauchunterwuchs ausgelichtet und damit die Erlebbarkeit der Roth durch Sichtbezüge gestärkt. Die Entnahme von Gehölzen ist der Planzeichnung zu entnehmen. Die Rodung der Gehölze darf ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit, im Zeitraum zwischen dem 01.10 und dem 28.02 des Folgejahres, erfolgen. Falls die Rodung von Gehölzen außerhalb dieses Zeitraumes unumgänglich ist, ist dies mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Neben den vorhandenen Gehölzen sind wegebegleitend, zur Begrünung der Parkplatzflächen sowie zur Ein- und Durchgrünung der Parkanlage heimische Laubbäume bzw. regionaltypische Obstbäume sowie lockere Strauchgruppen zu pflanzen. Die nördlich der Roth vorhandene und ökologisch wertvolle Feuchtwiese wird zur Realisierung der Gewässerschleife zurückgenommen. Die verbleibende Wiesenfläche wird als zu erhalten festgesetzt. Im direkten räumlichen Zusammenhang südlich der Roth ist eine neue Feuchtwiese geplant. Mittels der Ansaat von geeignetem Wildpflanzensaatgut wird hier eine ehemalige intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche in ein extensiv genutztes Feuchtgrünland umgewandelt. Innerhalb der Feuchtwiese ist eine Geländemulde geplant, welche als Erdbecken auszubilden ist. Angedacht ist hier, die Fläche im Winter unter Einleitung von Wasser als Eislauffläche zu nutzen. Nördlich der neuen Gewässerschleife sowie vorwiegend im Osten der Rothinsel sind Verlandungszonen mit der Etablierung von Schilfröhricht geplant. Als Lebensraum für den Teichrohrsänger stellt die Schilffläche nördlich der neuen Gewässerschleife den naturschutzfachlich erforderlichen Ausgleich im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung dar. Die geplante Schilffläche auf der Rothinsel ist hingegen über Fußwege erschlossen und wird daher aufgrund der Freizeitnutzung nicht als Ausgleich herangezogen. Die Neuanlage von Schluff erfolgt ausschließlich

über Anpflanzung. Darstellbar ist die Verpflanzung von Schilfsoden aus bestehenden Schilfflächen der Umgebung oder mittels der Pflanzung flächiger Vegetationsmatten mit Röhricht. Darüber hinaus sind die öffentlichen Grünflächen als Rasen- oder Wiesenflächen anzulegen, zu erhalten und zu pflegen.

Mit Aufstellung des Bebauungsplanes werden insgesamt 45 Stellplätze südlich der Kirche und 11 Stellplätze östlich des Friedhofes bereitgestellt. Davon sind bereits Stellplatzflächen vorhanden, welche im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung ergänzt werden. Die Stellplatzflächen sind innerhalb der Planzeichnung als Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung öffentliche Parkplatzflächen gekennzeichnet. Die Parkplätze können über den Martinsplatz oder über die Straße Brachflecken im Osten angefahren werden. Die Stellplätze dienen als Parkmöglichkeit einerseits für die im Ortszentrum vorhandenen Nutzungen (Rathaus, Kirche und Schule) und andererseits für die Besucher des Rothauparks. Damit kann der angespannten Parkplatzsituation am Martinsplatz entgegengewirkt und das Verkehrsaufkommen v.a. im Bereich der Grundschule reduziert werden. Die Stellplätze sind in wassergebundener Weise herzustellen. Im Zuge der Erweiterung der Parkplatzflächen ist nun auch ein barrierefreier Ausbau des südlichen Zugangs zur Kirche mittels einer Rampe geplant. Diese ist in der Planzeichnung als Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung Rampe festgesetzt. Die Erschließung der Stellplatzflächen erfolgt über den derzeit vorhandenen Schotterweg. Dieser wird entsprechend seiner Widmung (Land- und Forstweg) als landwirtschaftlicher Anwandweg festgesetzt. Um die Versiegelung des Plangebietes so gering wie möglich zu halten, sind die landwirtschaftlichen Anwandwege als Grünweg oder in wassergebundener Weise herzustellen. Von dieser Festsetzung ausgenommen sind die landwirtschaftlichen Anwandwege, welche zur Erschließung der Pkw-Stellplätze dienen. Die Anfahrbarkeit der an das Plangebiet angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen ist weiterhin über die bestehenden landwirtschaftlichen Anwandwege zulässig. Um den landwirtschaftlichen Anwandweg auf der Fl.Nr. 1098 (TF) Gemarkung Horgau von Westen mittels Sträucher zu begrünen, kann von der in der Planzeichnung festgesetzten Lage um bis zu 1 m abgewichen werden. Für diese Maßnahme ist das Einverständnis der angrenzenden Grundstückseigentümer einzuholen.

Die Fußwege sind soweit dies unter den Anforderungen der Barrierefreiheit darstellbar ist, in wassergebundener Weise herzustellen. Die Fußwege dürfen maximal 2,0 m breit ausgebaut werden. Je nach den örtlichen Gegebenheiten dürfen die Fußwege von den in der Planzeichnung festgesetzten Standorten um 3 m abgewichen werden.

6 BEGRÜNDUNG DER TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN

Um eine angemessene Einbindung in das Orts- und Landschaftsbild zu erzielen, sind für die zulässigen Ausstattungselemente sowie für die zulässige bauliche Nebenanlage grelle und leuchtende RAL-Farben (RAL 1016, 1026, 2005, 2007, 3024 und 3026, 4000, 6032, 6037, 6038) sowie dauerhaft reflektierende Materialien nicht zugelassen.

Mit Aufstellung des Bebauungsplanes erhält die bestehende Einfriedung entlang der östlichen und südlichen Grundstücksgrenze der Fl.Nr. 53/1 Gemarkung Horgau ihre bauplanungsrechtliche Zulässigkeit. Damit kann die vorhandene Einfriedung erhalten bleiben und ersetzt werden. Dabei sind Sockel aus Gründen des Artenschutzes (Durchlässigkeit für Kleintiere) sowie massive Einfriedungen in Form von Beton- und Mauerwerksbauten aus landschaftsästhetischen Gründen nicht zugelassen. Weitere Einfriedungen sind im Plangebiet nicht zulässig.

7 UMWELTBERICHT

7.1 Einleitung

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

7.1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Ziel der Planung ist das Naherholungsangebot in der Gemeinde Horgau in direkter Anbindung an das Ortszentrum (Martinsplatz) mit den Nutzungen (Rathaus, Kirche und Schule) zu stärken. Das Plangebiet liegt am Hauptort Horgau zwischen der Hauptstraße im Norden und der Schloßstraße im Süden. Ein siedlungsstruktureller Anschluss des Vorhabens besteht lediglich nach Norden, wodurch sich der geplante Standort im Außenbereich befindet. Innerhalb des Plangebietes verlaufen die Gewässer Roth und Reichsgraben. Beides Gewässer III. Ordnung.

Mit Aufstellung des Bebauungsplanes soll das Plangebiet im Interesse einer geordneten städtebaulichen Entwicklung sowie unter Berücksichtigung verkehrlicher, grünordnerischer und wasserrechtlicher Belange entwickelt werden. Dabei wird entsprechend dem geplanten Nutzungsgefüge eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage („Rothaupark“) festgesetzt.

7.1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihrer Berücksichtigung

Regionalplan der Region Augsburg (9)

Der Regionalplan der Region Augsburg (9) trifft hinsichtlich der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes (siehe Regionalplan der Region Augsburg (9), Karte 3 'Natur und Landschaft') über das Plangebiet keine Aussagen.

Die für das Planvorhaben allgemeinen Ziele (Z) und Grundsätze (G) sind unter dem Pkt. 5.2 Regionalplan der Region Augsburg (9) aufgeführt.

Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan

Die im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Horgau dargestellten Ziele und Maßnahmen (Pkt. 3.1 Darstellung im Flächennutzungsplan) weichen von der Zielsetzung des Bebauungsplanes „Rothaupark“ ab. Vor diesem Hintergrund wird der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Horgau gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im sogenannten Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes geändert.

In diesem werden nach Durchführung des Änderungsverfahrens die im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten Flächen für die Landwirtschaft in eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage überführt. Zudem wird die Roth in ihrem ursprünglichen Gewässerverlauf durch die Planung einer Gewässerschleife verändert.

Schutzgebietsverordnungen

Über das Plangebiet erstreckt sich vollumfänglich der Naturpark „Augsburg - Westliche Wälder“ (NP-00006). Mit Ausnahme von Teilbereichen im Norden, Westen und Süden liegt das Plangebiet zudem im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ (LSG-00417.01).

Darüber hinaus liegen keine weiteren nationalen Schutzgebietsverordnungen nach dem BNatSchG sowie keine internationalen Schutzgebietsverordnungen nach FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie vor.

Biotop nach amtlicher Biotopkartierung Bayern

Im Plangebiet sind zwei Biotopflächen gemäß amtlicher Biotopkartierung Bayern vorhanden. Es handelt es dabei zum einen um das Biotop „Röhrichte und Staudenfluren entlang der Roth und an Quellgräben und Seitengräben südlich von Horgau (Biotop-Nr. 7630-1194) und zum anderen um das Biotop „Abschnitte an der Roth bei Horgau und Ziegelhauserhof“ (Biotop-Nr. 7630-0003).

7.2 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Im Folgenden wird jeweils schutzgutbezogen der derzeitige Umweltzustand sowie die Prognose über die Entwicklung bei Durchführung der Planung beschrieben.

7.2.1 Schutzgut Klima und Lufthygiene

Beschreibung

Das Plangebiet grenzt im Norden an vorhandene Siedlungsstrukturen an. Im Westen, Osten und Süden folgen landwirtschaftlich genutzte Flächen mit z.T. landwirtschaftlichen Nebengebäuden. Das Gelände ist bis auf das Flussbett der Roth nahezu eben. Die Roth selbst stellt als Frischluftzufuhr- und Kaltluftschneise eine wichtige klimatische Funktion für den lokalen Kaltluftaustausch dar. Nachdem der Reichsgraben innerhalb des Plangebietes verrohrt ist, hat dieser keinen Einfluss auf das Lokalklima. Die vorhandenen Grünlandflächen innerhalb des Plangebietes dienen infolge der nächtlichen schnellen Abkühlung als Kaltluftentstehungsgebiete mit positiven Effekten für die Umgebung.

Auswirkungen

Der geplante Gewässerausbau der Roth (Gewässerschleife) führt zu keinen negativen Beeinträchtigungen des lokalen Klimas. Die klimatische Funktion der Roth als wichtige Frischluftzufuhr- und Kaltluftschneise wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt und bleibt aufrechterhalten. Auch die Umwandlung der derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche südlich der Roth in ein extensiv genutztes Feuchtgrünland hat keine Auswirkungen auf das Lokalklima. Die durch das Vorhaben zu erwartende Versiegelung bzw. Teilversiegelung von Flächen ist als gering zu bewerten. Daher sind die zu erwartenden klimatischen Aufheizungs-

effekte von geringer Erheblichkeit und aufgrund des ländlichen Umfeldes von geringer Bedeutung.

Zusammenfassende Darstellung

Es ist insgesamt von einer geringen Erheblichkeit auf das Schutzgut Klima und Lufthygiene auszugehen.

7.2.2 Schutzgut Boden

Beschreibung

Die Bodenübersichtskarte des Bayerischen Landesamtes für Umwelt gibt für den überwiegenden Teil des Plangebietes einen Bodenkomplex aus Gleye und anderen grundwasserbeeinflussten Böden als vorherrschenden Bodentyp an. Unmittelbar südlich und östlich der Kirche liegt für einen Teilbereich fast ausschließlich Braunerde, unter Wald podsolig, aus (kiesführendem) Lehmsand (Molasse) vor.

Auswirkungen

Durch das Planvorhaben wird südlich der Roth eine intensiv landwirtschaftlich genutzte Grünfläche in ein extensiv genutztes Feuchtgrünland umgewandelt. Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen ergeben sich daher nicht. Die zu erwartende Versiegelung bzw. Teilversiegelung von Flächen ist im Verhältnis zum gesamten Plangebiet als gering zu bewerten. Die Stellplatzflächen sowie die landwirtschaftlichen Anwandwege und auch die Fußwege soweit dies unter den Anforderungen der Barrierefreiheit darstellbar ist, sind in wassergebundener Weise herzustellen. Damit wird die Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen gemindert.

Zusammenfassende Darstellung

Es ist insgesamt von einer geringen Erheblichkeit auf das Schutzgut Boden auszugehen.

7.2.3 Schutzgut Wasser

Beschreibung

Innerhalb des Plangebietes verlaufen die Roth und der Reichsgraben als Gewässer III. Ordnung. Der Reichsgraben mündet innerhalb des Plangebietes als verrohrter Graben in die Roth. Das Plangebiet befindet sich laut Aussage des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth im Überschwemmungsgebiet der Roth. Genaue Überschwemmungsgebietsgrenzen liegen jedoch nicht vor. Zudem liegt der Standort vollumfänglich im wassersensiblen Bereich. Nutzungen können hier durch zeitweise hohen Wasserabfluss oder durch zeitweise hoch anstehendes Grundwasser beeinträchtigt werden. Weder Wasserschutzgebiete, noch wasserwirtschaftliche Vorrang- und Vorbehaltsgebiete gemäß dem Regionalplan der Region Augsburg (9) werden im Zuge der Planung berührt.

Auswirkungen

Die zu erwartende Versiegelung bzw. Teilversiegelung von Flächen ist gering, wodurch die Verringerung der Grundwasserneubildung verbunden mit einer Erhöhung des Oberflächenabflusses vernachlässigbar ist. Aufgrund des hohen

Grünflächenanteils kann das unverschmutzte Niederschlagswasser innerhalb des Plangebietes zur Versickerung gebracht werden. Ist dies aufgrund der Bodenbeschaffenheit nicht möglich, darf das unverschmutzte Niederschlagswasser der Roth zugeleitet werden. Die Planung der neuen Gewässerschleife und damit die Veränderung des Gewässerverlaufes der Roth stellt einen Gewässerausbau dar und bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Diese verläuft parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Rothaupark“.

Zusammenfassende Darstellung

Unmittelbare Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser können daher nach aktuellem Planstand nicht abschließend beurteilt werden.

7.2.4 Schutzgut Tiere, Pflanzen und Lebensräume

Beschreibung

Innerhalb des Plangebietes verläuft die Roth mit uferbegleitenden Gehölzstrukturen. Südlich der Roth befindet sich eine intensiv landwirtschaftlich genutzte Grünlandfläche. Nördlich der Roth schließt unmittelbar eine ökologisch wertvolle Feuchtwiese an. Das Plangebiet liegt vollumfänglich im Naturpark „Augsburg - Westliche Wälder“ (NP-00006). Auch erstreckt sich über das Plangebiet mit Ausnahme von Teilbereichen im Norden, Westen und Süden das Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ (LSG-00417.01). Gemäß der amtlichen Biotopkartierung Bayern befinden sich im Plangebiet zwei Biotopflächen. Im gewässernahen Bereich nördlich der Roth sowie direkt an den Ufern der Roth befinden sich laut Biotopkartierung (Erhebungsdatum 2011) geschützte Röhricht- und Hochstaudenfluren (Biotop-Nr. 7630-1194). Die Biotopfläche stellt sich derzeit vor Ort aufgrund der Pflegemaßnahmen als extensiv genutzte Feuchtwiese dar. Damit weist die Fläche nicht mehr den Zustand auf, welcher bei der Erhebung der Biotopfläche im Jahr 2011 vorlag. Im Westen daran anschließend folgt das Biotop-Nr. 7630-0003. Diese Fläche weist uferbegleitend zur Roth Gewässerbegleitgehölze sowie stark eutrophierte Hochstaudenfluren auf.

Auswirkungen

Durch das Planvorhaben wird südlich der Roth eine intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche in eine ökologisch wertvolle extensiv genutzte Feuchtwiese umgewandelt und damit die Habitatsignung im Plangebiet gestärkt. Gleichzeitig wird durch die geplanten Neupflanzungen eine Ein- und Durchgrünung des Plangebietes erzielt und damit der Strukturreichtum in der Landschaft erhöht. Um Sichtbezüge zur Roth zu schaffen und damit die Erlebbarkeit des Gewässers zu stärken, wird die geschlossene uferbegleitende Gehölzstruktur westlich der bestehenden Fußgängerbrücke durch punktuellen Entfernungen von Strauchunterwuchs ausgelichtet. Die Entnahme der Gehölze darf ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit in der Zeit vom 01.10 bis 28.02 des Folgejahres erfolgen. Falls die Entnahme von Gehölzen außerhalb dieses Zeitraumes unumgänglich ist, ist dies mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Entnahme von Gehölzen beschränkt sich gemäß Planzeichnung auf vereinzelte Bereiche, welche durch die vorgesehenen Neupflanzungen vollständig kompensiert werden. Die durch das Vorhaben zulässige Versiegelung bzw. Teilversiegelung von Flächen ist gering, wodurch der Lebensraumverlust ebenfalls als

gering zu bewerten ist. Der planbedingte Eingriff in Natur und Landschaft wird durch die Etablierung von Schilfröhricht nördlich der neuen Gewässerschleife ausgeglichen. Die geplante Schilffläche auf der Rothinsel ist hingegen über Fußwege erschlossen und wird daher aufgrund der Freizeitnutzung nicht als Ausgleich herangezogen. Die neu angelegten Schilfflächen werden dem Schutzziel der Biotopfläche Röhricht- und Hochstaudenfluren gerecht und schaffen einen Lebensraum für den Teichrohrsänger. Das Vorhaben steht weder dem besonderen Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes noch des Naturparkes entgegen.

Zusammenfassende Darstellung

Es ist von einer geringen Erheblichkeit auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und Lebensräume auszugehen.

7.2.5 Schutzgut Landschaft

Beschreibung

Das Plangebiet liegt am Hauptort Horgau zwischen der Hauptstraße im Norden und der Schloßstraße im Süden. Im Norden schließt das Plangebiet an vorhandene Siedlungsstrukturen an. Im Westen, Osten und Süden folgen landwirtschaftlich genutzte Flächen mit z.T. landwirtschaftlichen Nebengebäuden. Das Gelände ist mit Ausnahme des Flussbettes der Roth nahezu eben.

Auswirkungen

Das Plangebiet befindet sich im Talraum der Roth und damit in einer landschaftlich sensiblen Lage. Dennoch sind durch das Planvorhaben keine negativen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erwarten. Die erweiterten Stellplatzflächen befinden sich im Norden, in direkter Anbindung an vorhandene Siedlungsstrukturen und zerschneiden damit den Landschaftsraum nicht. Zudem werden die Stellplätze durch Baumpflanzungen angemessen begrünt. Die Fläche für Spielanlagen im Süden des Plangebietes wird am Übergang zur offenen Landschaft mittels Baum- und Strauchpflanzungen angemessen eingegrünt. Einfriedungen sind mit Ausnahme der bestehenden Zaunanlage entlang östlichen und südlichen Grundstücksgrenze der Fl.Nr. 53/1 Gemarkung Horgau nicht zugelassen, wodurch offene Flächen am Übergang zur Landschaft gesichert werden. Durch die Umwandlung einer intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche in eine extensiv genutzte Wiesenfläche wird dem ursprünglichen Charakter des Talraumes mit weiträumigen Wiesenflächen Rechnung getragen.

Zusammenfassende Darstellung

Es sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu erwarten.

7.2.6 Schutzgut Mensch (Immissionen)

Beschreibung

Emissionen gehen derzeit von der benachbarten landwirtschaftlichen Nutzung aus. Die Erschließung des Plangebietes erfolgt von Norden über die Verbindungsstraße zwischen Martinsplatz und der Straße Brachflecken im Osten.

Auswirkungen

Die Parkanlage dient vordergründig der lokalen Naherholung, wodurch nur mit einer geringfügigen Erhöhung des Verkehrsaufkommens zu rechnen ist.

Zusammenfassende Darstellung

Die unmittelbaren Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch (Immissionen) können als gering bewertet werden.

7.2.7 Schutzgut Mensch (Erholung)

Beschreibung

Innerhalb des Plangebietes befindet sich der Bürgergarten mit Barfußpfad, Insektenhotel, einem Teich sowie einem Pavillon. Darüber hinaus sind im Plangebiet sowie im näheren Umfeld, neben den vorhandenen Wegeverbindungen (landwirtschaftliche Anwandwege und Fußwege) keine weiteren Ausstattungen für die Freizeit- und Erholungsnutzung vorhanden.

Auswirkungen

Der Bürgergarten bleibt erhalten. Um die Freizeitnutzung im Talraum zu steuern, sind die zulässigen Ausstattungselemente auf eine extensive Naherholung ausgerichtet. Die vorhandenen Wegeverbindungen werden ergänzt und damit die Erholungsfunktion gestärkt. Eine Fläche für Spielanlage erhöht das Angebot an Spielflächen für Kinder in der Gemeinde. Durch die neue Gewässerschleife öffnet sich die Roth und ist damit für Besucher des Parks erlebbar. Die Rothinsel kann über Trittsteine sowie eine barrierefrei gestaltete Überquerung erreicht werden. Die geplante Geländemulde südlich der Roth kann im Winter als Eislauffläche genutzt werden. Somit wird die Erholungsnutzung im Sommer, als auch im Winter gestärkt.

Zusammenfassende Darstellung

Durch das Vorhaben wird die Erholungsfunktion gestärkt.

7.2.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Beschreibung

Unter Kultur- und Sachgüter werden neben historischen Kulturlandschaften, geschützte oder schützenswerte Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler sowie alle weiteren Objekte (einschließlich ihres notwendigen Umgebungsbezuges) verstanden, die als kulturhistorisch bedeutsam zu bezeichnen sind. Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Kultur- und Sachgüter.

Nördlich des Plangebietes befindet sich das Bodendenkmal (D-7-7630-0105; Mittelalterliche und frühneuzeitliche Befunde im Bereich der Kath. Pfarrkirche St. Martin) sowie das Baudenkmal (D-7-72-159-5; Kath. Pfarrkirche St. Martin, Saalbau mit eingezogenem Chor und nördlichem Turm mit Doppelzwiebelhaube, Chor 2. Hälfte 15. Jh., Renaissanceturm von David Hebel um 1620, Langhausbau um 1675/80, um 1715/20 verlängert; mit Ausstattung; Muttergottes, Galvanoplastik, 1895; neben der Kriegergedächtnis nordwestlich der Kirche; Kerkerchristus, in modernem Gehäuse; in Nordwestecke des Friedhofs).

Auswirkung

Stößt man dennoch innerhalb des Plangebietes auf noch unbekannte Bodendenkmäler, muss der betroffene Personenkreis (Eigentümer oder Besitzer der Grundstücke sowie Unternehmer und Leiter der Arbeiten) nach Art. 8 des Denkmalschutzgesetzes alle Beobachtungen und Funde (u.a. auffällige Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern, Metallgegenstände, Steingeräte, Scherben und Knochen) unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, Dienststelle Thierhaupten, mitteilen. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Eigentümer, dinglich Verfügungsberechtigte und unmittelbare Besitzer eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler gefunden werden, können verpflichtet werden, die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Fundgegenstandes sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden.

Zusammenfassende Darstellung

Es sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

7.2.9 Wechselwirkungen der Schutzgüter

Nach derzeitigem Planstand ergeben sich keine nennenswerten Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern, die im Zusammenspiel eine erhöhte Umweltbetroffenheit befürchten lassen.

7.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“)

Bei Nichtdurchführung der Planung ist davon auszugehen, dass die planbedingte Versiegelung bzw. Teilversiegelung von Flächen, der Gewässerausbau der Roth sowie die Entnahme von uferbegleitenden Gehölzen unterbleiben würde. Bei einem Verzicht auf die vorgelegte Bauleitplanung würde aber auch die Stärkung der Naherholung und die Erlebbarkeit der Roth als ein den Landschaftsraum in der Gemeinde Horgau prägendes Element unterbleiben. Auch die mit dem Vorhaben einhergehenden Neupflanzungen, welche zur Strukturanreicherung der Landschaft beitragen, würden unterbleiben. Die Fläche südlich der Roth würde weiterhin intensiv landwirtschaftlich genutzt und damit eine Umwandlung in eine ökologisch wertvolle Feuchtwiese als Puffer zum Gewässer unterbleiben. Die Erweiterung der Stellplatzfläche, welche zu einer Entlastung der angespannten Parkplatzsituation am Martinsplatz beiträgt und das Verkehrsaufkommen v.a. im Bereich der Grundschule entschärft, würde ebenfalls unterbleiben. Genauso die Fläche für Spielanlagen und damit das Angebot für neue Spielplatzflächen in fußläufiger Nähe zum Ortszentrum

7.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen durch Aufstellung des Bebauungsplanes

7.4.1 Vermeidung und Verringerung

- Reduzierung der versiegelten Flächen auf ein Mindestmaß
- Erhalt von bestehenden Gehölzstrukturen

7.4.2 Ermittlung des neu zu erbringenden Ausgleichsbedarfs

gemäß dem Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft - Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

a) Einstufung des Plangebietes vor der Bebauung

- Teilfläche 1: Landwirtschaftliche Anwandwege zur Erschließung der Pkw-Stellplätze; Überbauung einer intensiv beanspruchten Fläche (Schotterfläche) der **Kategorie I**
(= Gebiet mit geringer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild)
- Teilfläche 2: Erweiterte Stellplatzflächen; Überbauung einer extensiv genutzten Feuchtwiese der **Kategorie II**
(= Gebiet mit mittlerer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild)
- Teilfläche 3: Erweiterte Fußwegeverbindungen; Überbauung einer extensiv genutzten Feuchtwiese der **Kategorie II**
(= Gebiet mit mittlerer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild)
- Teilfläche 4: Bauliche Nebenanlage; Überbauung einer intensiv beanspruchten Fläche (Schotterfläche) der **Kategorie I**
(= Gebiet mit mittlerer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild)

Die planbedingte Entnahme von Gehölzen wird durch zahlreiche Neupflanzungen im Plangebiet vollständig kompensiert. Die Biotopfläche „Röhrichte und Staudenfluren entlang der Roth und an Quellgräben und Seitengräben südlich von Horgau“ wird zu einem Teil überplant. Die Biotopfläche stellt sich derzeit vor Ort aufgrund der Pflegemaßnahmen als extensiv genutzte Feuchtwiese dar. Damit weist die Fläche nicht mehr den Zustand auf, welcher bei der Erhebung der Biotopfläche im Jahr 2011 vorlag. Nachdem südlich der Biotopfläche im unmittelbaren Umfeld eine intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche in eine extensiv genutzte Feuchtwiese umgewandelt wird und damit eine naturschutzfachliche Aufwertung des Plangebietes erzielt wird, wird in diesem Zusammenhang kein weiterer Ausgleich veranschlagt.

b) Ermittlung der Eingriffsfläche

Teilfläche 1	=	ca. 1.030 m ²
Teilfläche 2	=	ca. 879 m ²
Teilfläche 3	=	ca. 597 m ²
Teilfläche 4	=	ca. 64 m ²

Summe der Eingriffsfläche = ca. 2.570 m²

c) Einstufung des Plangebietes entsprechend der Planung

- Teilfläche 1: Typ A (hoher Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad)
- Teilfläche 2: Typ B (niedriger/mittlerer Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad)
- Teilfläche 3: Typ B (niedriger/mittlerer Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad)
- Teilfläche 4: Typ A (hoher Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad)

d) Ermittlung der Kompensationsfaktoren

- Teilfläche 1: Feld A I: 0,3 – 0,6

Für die landwirtschaftlichen Anwandwege, welche der Erschließung der Pkw-Stellplätze dienen, besteht die Möglichkeit diese auch in gebundener Weise herzustellen. Für diesen Fall werden intensiv beanspruchte Flächen (Schotterflächen) überbaut, wodurch der untere Wert der Spanne herangezogen werden kann.

- Teilfläche 2: Feld B II: 0,5 – 0,8

Zur Herstellung der erweiterten Stellplatzflächen wird eine extensiv genutzte Feuchtwiese überbaut, wodurch der obere Wert anzusetzen ist. Nachdem die Herstellung der Stellplätze in wassergebundener Weise zu erfolgen hat und diese durch die Pflanzung von heimischen Laubbäumen begrünt werden, kann der Kompensationsfaktor um 0,2 reduziert werden.

- Teilfläche 3: Feld B II: 0,5 – 0,8

Zur Herstellung der neu geplanten Fußwegeverbindungen wird eine extensiv genutzte Feuchtwiese überbaut, wodurch der obere Wert anzusetzen ist. Die Herstellung der Fußwege hat in wassergebundener Weise zu erfolgen, wodurch der Kompensationsfaktor um 0,1 reduziert werden kann.

- Teilfläche 4: Feld A I: 0,3 – 0,6

Für die Überbauung einer intensiv beanspruchten Fläche (Schotterfläche) kann der untere Wert herangezogen werden.

Teilfläche 1	1.030 m ² x 0,3	=	ca. 309 m ²
Teilfläche 2	879 m ² x 0,6	=	ca. 527 m ²
Teilfläche 3	597 m ² x 0,7	=	ca. 418 m ²
Teilfläche 4	64 m ² x 0,3	=	ca. 19 m ²

Ausgleichfläche gesamt = ca. 1.273 m²

7.4.3 Nachweis der Ausgleichsfläche

Für den planbedingten Eingriff in Natur und Landschaft wird eine Ausgleichsfläche mit einer Größe von 1.400 m² innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Parkanlage auf den Fl.Nrn. 1099 (TF) und 173/1 (TF), Gemarkung Horgau festgesetzt und gemäß § 9 Abs. 1a BauGB dem Bebauungsplan „Rothaupark“ zugeordnet. Es wird damit mehr als der erforderliche Ausgleich erbracht.

Die Ausgleichsfläche liegt im Naturpark Augsburg-Westliche Wälder“ (NP-00006) sowie im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg-Westliche Wälder“ (LSG-00417.01). Eine Teilfläche ist als Biotopfläche „Röhrichte und Staudenfluren entlang der Roth und an Quellgräben und Seitengräben südlich von Horgau“ kartiert. Die Biotopfläche stellt sich vor Ort derzeit aufgrund der Pflegemaßnahmen als extensiv

genutzte Feuchtwiese dar. Die Ausgleichsfläche ist als Schilfröhricht zu entwickeln. Die Neuanlage von Schliff erfolgt ausschließlich über Anpflanzung. Entweder über die Verpflanzung von Schilfsoden aus bestehenden Schilfflächen der Umgebung oder mittels der Pflanzung flächiger Vegetationsmatten mit Röhricht. Die Anpflanzungen sind im Frühjahr vorzunehmen. Die Flächen sind von aufkommenden Gehölz- und Neophytenaufwuchs dauerhaft freizuhalten. Mulchung sowie die Ausbringung von organischen und mineralischen Düngemitteln, Reststoffen aus Agrargasanlagen sowie chemischen Pflanzenschutzmitteln sind auf den Flächen nicht zulässig. Auch dürfen keine Aufschüttungen, Abgrabungen oder ein Umbruch der Flächen vorgenommen werden. Auf dem gesamten Bereich der Ausgleichsflächen sind anderweitige Nutzungen gänzlich ausgeschlossen.

7.4.4 Alternative Planungsmöglichkeiten

Es sind keine alternativen Planungsmöglichkeiten am geplanten Standort möglich.

7.5 Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Die Beurteilung der umweltspezifischen Auswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Der Umweltbericht stellt eine vorläufige Fassung entsprechend dem aktuellen Planungs- und Kenntnisstand dar. Zur Erstellung des Umweltberichts wurde der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Horgau, der Bayerische Denkmal-Atlas des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege, die Naturschutzdaten (FIN-Web), das Bodeninformationssystem Bayern und der Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete (IÜG) des Bayerischen Landesamtes für Umwelt herangezogen. Die Beurteilung der Eingriffsregelung beruht auf dem Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen.

7.6 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Nach § 4c BauGB sind die Gemeinden dazu verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung von Bauleitpläne eintreten können, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen zu können.

Es ist zu prüfen, ob die festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen und die Ausgleichsmaßnahmen entsprechend der Zielsetzung im Plangebiet umgesetzt wurden.

7.7 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Mit Aufstellung des Bebauungsplanes wird die Naherholung in der Gemeinde Horgau gestärkt.

Für das Schutzgut Klima und Lufthygiene sowie das Schutzgut Boden ergeben sich geringfügig einzustufende Auswirkungen. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser können nach aktuellem Planstand nicht abschließend beurteilt werden, da der Gewässerausbau der Roth ein wasserrechtliches Verfahren erfordert. Dieses verläuft parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Rothaupark“. Für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und Lebensräume ergeben sich

geringe Auswirkungen, während für das Schutzgut Landschaft keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind. Die unmittelbaren Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch (Immissionen) sind als gering zu bewerten. Durch das Vorhaben wird die ortsnahe Erholung gestärkt. Mögliche Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter ergeben sich nicht.

8 VER- UND ENTSORGUNG

8.1 Wasserversorgung und Abwasserentsorgung

Die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung erfolgt durch Heranführen neuer Leitungen an das Plangebiet. Die Abwasserentsorgung ist im Trennsystem vorgesehen, wobei dem gemeindlichen Schmutzwasserkanal kein Oberflächenwasser zugeführt werden darf. Die Kläranlage kann die zusätzlichen Abwassermengen reinigen. Die Abwasserentsorgung ist gesichert.

8.2 Niederschlagswasserbehandlung

Für die erlaubnisfreie Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser sind die Anforderungen der „Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser“ (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung - NWFreiV) und die dazugehörigen Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer zu beachten.

Ist die NWFreiV nicht anwendbar, ist ein wasserrechtliches Verfahren durchzuführen. Die entsprechenden Unterlagen sind dann bei der Kreisverwaltungsbehörde einzureichen.

Zur Klärung der Behandlungsbedürftigkeit des Niederschlagswassers, also der Feststellung, ob verschmutztes oder unverschmutztes Niederschlagswasser vorliegt, empfehlen wir die Anwendung des Merkblattes DWA-M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA).

Auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 der DWA wird hingewiesen („Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“).

Die Eignung der Bodenverhältnisse im Bereich dieses Bauleitplanes für eine Versickerung sollte vor der Planung der Entwässerungsanlagen durch geeignete Sachverständige überprüft werden.

8.3 Stromversorgung

Die Versorgung mit elektrischer Energie ist über vertragliche Regelung mit den Lechwerken sichergestellt.

8.4 Erdgas

Die Versorgung des Gebiets mit Erdgas erfolgt bei Bedarf durch Erdgas Schwaben über vorhandene bzw. geplante Anlagen.

8.5 Abfallentsorgung

Die Müllbeseitigung erfolgt zentral durch den Landkreis Augsburg.

9 KULTUR- UND SACHGÜTER

Kultur- und Sachgüter sind im Plangebiet nicht berührt oder betroffen. Stößt man bei Erdarbeiten dennoch auf Bodendenkmäler, so sind diese unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, Dienststelle Thierhaupten, anzuzeigen.

10 ALTLASTEN

Altablagerungen, Altstandorte und Altlasten sind im Plangebiet nicht bekannt. Bei Erdarbeiten ist generell darauf zu achten, ob evtl. künstliche Auffüllungen, Altablagerungen o.Ä. angetroffen werden. In diesem Fall ist umgehend das Landratsamt Augsburg einzuschalten, das alle weiteren erforderlichen Schritte in die Wege leitet. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Böden mit von Natur aus erhöhten Schadstoffgehalten (geogene Bodenbelastungen) vorliegen, welche zu zusätzlichen Kosten bei der Verwertung/Entsorgung führen können. Es wird empfohlen, vorsorglich Bodenuntersuchungen durchzuführen zu lassen. Das Landratsamt Augsburg ist von festgestellten geogenen Bodenbelastungen in Kenntnis zu setzen.

11 FLÄCHENSTATISTIK

GELTUNGSBEREICH	ca.	39.264 m²
Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage	ca.	27.704 m²
davon öffentliche Grünfläche	ca.	14.992 m ²
davon öffentliche Grünfläche (Feuchtwiese)	ca.	6.975 m ²
davon öffentliche Grünfläche (Feuchtwiese im Bestand)	ca.	5.737 m ²
Überbaubare Grundstücksfläche	ca.	64 m²
Verkehrsfläche	ca.	6.557 m²
davon Straßenverkehrsfläche öffentlich	ca.	114 m ²
davon Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung öffentliche Parkplatzfläche	ca.	946 m ²
davon Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung Rampe	ca.	40 m ²
davon landwirtschaftlicher Anwandweg	ca.	4.743 m ²
davon Fußweg	ca.	714 m ²
Wasserfläche	ca.	3.539 m²
Interne Ausgleichsfläche	ca.	1.400 m²